

## **Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Obere Saale“**

Aufgrund der §§ 2, 11, 12, und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) erlässt der Zweckverband Wasser/ Abwasser „Obere Saale“ Schleiz folgende Satzung:

### **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Kosten für Grundstücksanschlüsse** (§ 14 ThürKAG), soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungsanlage sind.
2. **Verwaltungskosten** (§11 ThürKAG) für die Bereitstellung von zusätzlichen Messeinrichtungen
3. **Benutzungsgebühren** (§ 12 ThürKAG) für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (Grundgebühren, Einleitgebühren und Beseitigungsgebühren)

### **§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 3 Verwaltungskosten für zusätzliche Messeinrichtungen**

- (1) Der Nachweis der auf dem Grundstück zurückgehalten oder zusätzlich der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführten Wassermengen, kann mittels einem vom Zweckverband zu installierenden geeichten Wasserzähler erfolgen (§ 6 Abs.2).
- (2) Für die Beschaffung, Installation und turnusmäßige Wechslung (Eichfrist) werden Verwaltungskosten erhoben.

Sie betragen bei der Verwendung eines Wasserzählers mit Dauerdurchfluss  $Q_3$ :

bis $Q_3$ 4 m <sup>3</sup> /h:	10,00 Euro/Jahr
bis $Q_3$ 10 m <sup>3</sup> /h:	13,00 Euro/Jahr
bis $Q_3$ 16 m <sup>3</sup> /h:	18,00 Euro/Jahr.

#### **§ 4 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Entwässerungsanlage Grundgebühren, Einleitgebühren für Schmutzwasser, Einleitgebühren für Niederschlagswasser und Beseitigungsgebühren für Fäkalschlamm und das Abwasser aus abflusslosen Gruben.

#### **§ 5 Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird bei an einen öffentlichen Kanal angeschlossenen Grundstücken nach dem Dauerdurchfluss  $Q_3$  (ehemals Nenndurchfluss  $Q_n$ ) der für die Wasserversorgung verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID) berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Dauerdurchflüsse der einzelnen Wasserzähler berechnet. Bei Verwendung eines Verbundwasserzählers wird die Grundgebühr aus der Summe der Grundgebühren für die verwendeten Einzelzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind aber Abwasser anfällt, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt:

- a.) für Grundstücke, die ohne Vorklärung der Abwässer in einer Grundstückskläranlage in einen öffentlichen Kanal einleiten (Volleinleiter) bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss  $Q_3$ :

<u>bis <math>Q_3</math> 4 m<sup>3</sup>/h (<math>Q_n</math> 2,5 m<sup>3</sup>/h):</u>	96,00 Euro/Jahr
<u>bis <math>Q_3</math> 10 m<sup>3</sup>/h (<math>Q_n</math> 6,0 m<sup>3</sup>/h):</u>	230,40 Euro/Jahr
<u>bis <math>Q_3</math> 16 m<sup>3</sup>/h (<math>Q_n</math> 10,0 m<sup>3</sup>/h):</u>	384,00 Euro/Jahr
<u>bis <math>Q_3</math> 25 m<sup>3</sup>/h (<math>Q_n</math> 15,0 m<sup>3</sup>/h):</u>	576,00 Euro/Jahr
<u>bis <math>Q_3</math> 63 m<sup>3</sup>/h (<math>Q_n</math> 40,0 m<sup>3</sup>/h):</u>	1.536,00 Euro/Jahr
<u>bis <math>Q_3</math> 100 m<sup>3</sup>/h (<math>Q_n</math> 60,0 m<sup>3</sup>/h):</u>	2.304,00 Euro/Jahr
<u>bis <math>Q_3</math> 130 m<sup>3</sup>/h (<math>Q_n</math> 80,0 m<sup>3</sup>/h):</u>	3.072,00 Euro/Jahr
<u>bis <math>Q_3</math> 160 m<sup>3</sup>/h (<math>Q_n</math> 100,0 m<sup>3</sup>/h):</u>	3.840,00 Euro/Jahr

- b.) für Grundstücke, die nach § 9 Absatz 2 der Entwässerungssatzung (EWS) mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind und in einen öffentlichen Kanal einleiten (Teileinleiter) bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss  $Q_3$ :

<u>bis <math>Q_3</math> 4 m<sup>3</sup>/h (<math>Q_n</math> 2,5 m<sup>3</sup>/h):</u>	48,00 Euro/Jahr
<u>bis <math>Q_3</math> 10 m<sup>3</sup>/h (<math>Q_n</math> 6,0 m<sup>3</sup>/h):</u>	115,20 Euro/Jahr
<u>bis <math>Q_3</math> 16 m<sup>3</sup>/h (<math>Q_n</math> 10,0 m<sup>3</sup>/h):</u>	192,00 Euro/Jahr
<u>bis <math>Q_3</math> 25 m<sup>3</sup>/h (<math>Q_n</math> 15,0 m<sup>3</sup>/h):</u>	288,00 Euro/Jahr

<u>bis Q<sub>3</sub> 63 m<sup>3</sup>/h (Qn 40,0 m<sup>3</sup>/h):</u>	768,00 Euro/Jahr
<u>bis Q<sub>3</sub> 100 m<sup>3</sup>/h (Qn 60,0 m<sup>3</sup>/h):</u>	1.152,00 Euro/Jahr
<u>bis Q<sub>3</sub> 130 m<sup>3</sup>/h (Qn 80,0 m<sup>3</sup>/h):</u>	1.536,00 Euro/Jahr
<u>bis Q<sub>3</sub> 160 m<sup>3</sup>/h (Qn 100,0 m<sup>3</sup>/h):</u>	1.920,00 Euro/Jahr

- (2) für Grundstücke die nicht in einen öffentlichen Kanal oder nach § 5 Absatz 1 b) einleiten, deren Abwasser jedoch zumindest teilweise in eine öffentliche Kläranlage entsorgt wird, berechnet sich die Grundgebühr nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum der Grundstückskläranlage (Faul- bzw. Sammelraum).

Sie beträgt bei einem Nutzraum von

bis zu 9 m <sup>3</sup>	48,00 Euro/Jahr
bis zu 18 m <sup>3</sup>	96,00 Euro/Jahr
bis zu 36 m <sup>3</sup>	192,00 Euro/Jahr
bis zu 72 m <sup>3</sup>	384,00 Euro/Jahr

- (3) Bei Grundstücken, die sowohl nach § 5 Absatz 1 b.) und § 5 Absatz 2 die öffentliche Entwässerungsanlage in Anspruch nehmen, wird die Grundgebühr als Summe der sich aus beiden Anschlussstatbeständen ergebenden Beträge berechnet.

## § 6 Einleitgebühr

- (1) Die Einleitgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus einer Wasserversorgungsanlage, einem Brunnen oder einer Regenwassernutzungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichter Wasserzähler (§ 3) nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben im Haupt- und Nebenerwerb mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh, sofern zur Versorgung des Großviehs ausschließlich Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung genutzt wird, eine Wassermenge von 16 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis über die Anzahl der Großvieheinheiten ist bis zum 05. Januar des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres beim Zweckverband vorzulegen. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Für die Schätzung wird eine durchschnittliche Abwassermenge als anfallend festgesetzt, die sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch (m<sup>3</sup>/Einw.) des Verbandsgebietes im Vorjahr ergibt.

## § 7 Einleitgebühr Schmutzwasser

(1) Die Einleitgebühr beträgt:

für die Einleitung über das öffentliche  
Abwassernetz in eine öffentliche Sammelkläranlage **3,23 Euro/m<sup>3</sup>**

(2) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitgebühren:

a) bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage (mechanisch  
oder teilbiologisch) auf **1,51 Euro/m<sup>3</sup>**

b) bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage (vollbiologisch)  
auf **0,56 Euro/m<sup>3</sup>**

Voraussetzung für die Berechnung nach § 7 Absatz 2 b) ist die Vorlage folgender Unterlagen beim Zweckverband "Obere Saale":

- Protokoll über die Abnahme der vollbiologischen Kläranlage durch den Zweckverband
- abgeschlossener Wartungsvertrag (Kopie) mit einem zertifizierten Fachunternehmen für das Abrechnungsjahr,
- Kopie der Wartungsprotokolle über die jährlichen Wartungen bis zum 05. Januar des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres.

Werden die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht fristgemäß vorgelegt, erfolgt die Berechnung nach § 7 Absatz 2 a).

§ 7 Absatz 2 b) gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## § 8 Einleitgebühr Niederschlagswasser

(1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken mit Ausnahme von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird jährlich eine

**Einleitgebühr in Höhe von 0,23 €/m<sup>2</sup> anrechenbare Fläche** erhoben.

Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 2 die mit einem Abflussbeiwert gewichtete befestigte und an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossene bzw. in diese entwässernde Fläche.

Als solche zählt der Teil des Grundstückes, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in das öffentliche Abwassernetz gelangt.

- (2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit den folgenden Abflusswerten gewichtet:

	Faktor	
a) Dachgrundfläche	1,0	(100 %)
b) Beton, Asphalt, Platten / Pflaster mit Fugenverguss	1,0	(100 %)
c) Platten / Pflaster in Sand oder Splitt verlegt	0,5	( 50 %)
d) Ökopflaster mit durchgehenden Poren, und sand-/splittgefüllten Fugen, Schotter, Kies, Rasengitter	0,3	( 30 %)

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren ist die Summe der versiegelten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

- (3) Eine Gebührenminderung erfolgt für Flächen, die an ein Regenrückhaltesystem (z. B. Zisternen, Sickerschächte, Teiche, Becken, Rigolen usw.) mit Überlauf an das öffentliche Abwasser-Netz angeschlossen sind. Das Regenrückhaltesystem muss ein Mindestspeichervolumen von 3 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche besitzen, damit es angerechnet werden kann. Von derart angeschlossenen Flächen geht nur die Hälfte ihrer Größe in die Gebührenberechnung ein.
- (4) Jede Veränderung der Größe der maßgeblichen Grundstücksflächen, die mehr als 10 m<sup>2</sup> umfasst, ist dem Zweckverband "Obere Saale" bis zum 31.12. des laufenden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 9 Beseitigungsgebühr**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben nicht über einen fest verlegten Kanal abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
- (a) 39,00 €/m<sup>3</sup> Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage oder sonstigen Sammelgrube,
  - (b) 18,00 €/m<sup>3</sup> Abwasser aus einer abflusslosen Grube, sofern in diese das gesamte häusliche Abwasser eingeleitet wird.

## **§ 10 Gebührenzuschläge**

- (1) Für Abwässer die nach §15 Abs. 3 der Entwässerungssatzung (EWS) nur auf Grundlage einer Sondervereinbarung in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden dürfen wird ein Gebührenzuschlag (Starkverschmutzerzuschlag) erhoben.
- (2) Der Gebührenzuschlag wird basierend auf Art, Umfang und Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer und dem daraus resultierenden Mehraufwand bei der Behandlung berechnet und in die Sondervereinbarung aufgenommen.

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld/Kostenschuld**

- (1) Die Einleitgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme im Sinne von § 9.

- (2) Die Grundgebührensschuld nach § 5 Absatz 1 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.
- (3) Die Grundgebührensschuld nach § 5 Absatz 2 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.
- (4) Die Verwaltungskostenschuld nach § 3 Abs. 2 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Installation des geeichten Wasserzählers folgt. Im Übrigen entsteht die Verwaltungskostenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresverwaltungskostenschuld neu.

## **§ 12**

### **Gebührensschuldner/Kostenschuldner**

- (1) Gebührensschuldner/Kostenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner/Kostenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner/Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit ein Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige Gebührensschuldner/Kostenschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld/Kostenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz Gebührensschuldner/Kostenschuldner.

## **§ 13**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr sowie die Verwaltungskosten nach § 3 Abs. 2 werden jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleit- bzw. Beseitigungsgebühren sowie die Verwaltungskosten nach § 3 Abs. 2 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührensschuld/Verwaltungskostenschuld sind zum 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.  
Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Liegt der Abwasseranfall auf einem Grundstück über dem durchschnittlichen Abwasseranfall im Verbandsgebiet kann der Zweckverband abweichend von Abs. 2 eine monatliche Vorauszahlung jeweils zum 15. des Monats festsetzen. Die einzelnen monatlichen Vorauszahlungen dürfen dabei ein Zehntel der Jahresabrechnung des Vorjahres nicht übersteigen.

**§ 14**  
**Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 23.11.2009 außer Kraft.

Schleiz, 03.12.2015

Wohl  
Verbandsvorsitzender